



Baden-Württemberg

LANDESKRIMINALAMT

Medieninfo



PRESSESTELLE LKA BW

TELEFON 0711 5401-2020 ODER -2021, FAX 0711 5401-2025

E-MAIL PRESSESTELLE@LKA.BWL.DE, INTERNET WWW.LKA-BW.DE

Stuttgart, 27. März 2009

Gemeinsame Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Heilbronn und der Landeskriminalämter Saarland und Baden-Württemberg:

Heilbronner Polizistenmord: Soko Parkplatz identifiziert unbekannte Spurenverursacherin, DNA-Fremdkontamination von Wattestäbchen hat sich bestätigt

Das Landeskriminalamt hat bei einem süddeutschen Unternehmen die für eine mögliche DNA-Trugspur in Frage kommenden Personen ermittelt und DNA-Proben erhoben. Durch einen DNA-Vergleich konnte festgestellt werden, dass es sich um eine in diesem Betrieb beschäftigte Frau handelt.

Bereits im April 2008 hatte die Soko Parkplatz eine Expertenrunde aus Kriminalwissenschaftlern und Kriminaltechnikern der beteiligten in- und ausländischen Stellen initiiert, um Fragen hinsichtlich einer möglichen Spurenkontamination zu erörtern. Anlass war der Fund der DNA-Spur im Zusammenhang mit einem Dreifachmord an georgischen Autoverkäufern bei Heppenheim. In diesem Fall wurde von den ermittlungsführenden Behörden ein ursächlicher Zusammenhang der DNA-Spur mit dem Dreifachmord ausgeschlossen. Das Kriminaltechnische Institut des Landeskriminalamts untersuchte deshalb in der Folge intensiv alle Möglichkeiten einer Fremdkontamination bei der Spurensicherung und -auswertung.



Baden-Württemberg

LANDESKRIMINALAMT

Die bis zu diesem Zeitpunkt bekannt gewordenen Spurenfunde hatten noch keine Anhaltspunkte für eine Fremdkontamination gegeben.

Zum Ausschluss von Fehlerquellen im Untersuchungsprozess wurden zunächst die bereits standardisierten und zertifizierten Laborabläufe im KTI des LKA BW erneut untersucht. Eine Laborkontamination konnte im Ergebnis ausgeschlossen werden. In einem zweiten Schritt konnte die Möglichkeit einer Verschleppung biologischen Zellmaterials durch Spurensicherungsbeamte ausgeschlossen werden, da an den unterschiedlichen Tatorten verschiedene Spurensicherungsbeamte eingesetzt waren und DNA-Muster verglichen wurden. In einem weiteren Schritt wurde die Möglichkeit einer Kontamination über die bei der Spurensicherung verwendeten Arbeitsmittel untersucht. Deshalb hat das Kriminaltechnische Institut des LKA aus eigener Initiative rund 300 unbenutzte Wattestäbchen aus der gleichen Bezugsquelle als so genannte Leerproben untersucht. Auch dabei wurde keine Verunreinigung festgestellt.

Nachdem diese Untersuchungen keine Beweise für eine Fremdkontamination erbrachten, ergaben sich aus den jüngst bekannt gewordenen Spurenbefunden, die aus kriminalistischer Sicht ebenfalls nicht plausibel waren, erneut Hinweise auf eine Fremdkontamination von Spurensicherungsmaterial. Dieser Verdacht hat sich nun bestätigt. Das Institut für Rechtsmedizin in Homburg hat im Auftrag des Landeskriminalamtes Saarland heute festgestellt, dass ein unbenutztes Wattestäbchen mit der DNA der UWP verunreinigt ist.

Die Soko Parkplatz führte zur Ermittlung der Spurenverursacherin zeitgleich bei einer süddeutschen Herstellerfirma von Wattestäbchen und einem Zulieferer Überprüfungen durch. Die Untersuchung der dabei erhobenen Speichelproben führte heute Nachmittag zur Identifizierung der Spurenverursacherin, deren DNA-Spur seit 2001 im Zusammenhang mit einer Vielzahl von Straftaten festgestellt worden war.

Nun steht mit hoher Wahrscheinlichkeit fest, dass diese Frau nichts mit der Begehung der Straftaten zu tun hat.



Baden-Württemberg

LANDESKRIMINALAMT

Die umfangreichen Ermittlungen der Soko Parkplatz waren immer in verschiedene Richtungen angelegt. Neben der UWP-Spur wurden von Beginn an auch Bezüge zu kriminellen Banden und der Organisierten Kriminalität überprüft. Jeder denkbaren Tathypothese wurde nachgegangen. Seit April 2008 war ein weiterer Ermittlungsschwerpunkt die Überprüfung möglicher DNA-Trugspuren.

Von bislang rund 3.700 Hinweisen sind aktuell noch mehrere hundert in Bearbeitung. Von einem Neuanfang bei den Ermittlungen kann keine Rede sein.

Der Beweiswert der DNA-Analyse wird durch die jetzt festgestellten Überprüfungsergebnisse nicht geschmälert. Die Tatrelevanz einer DNA-Spur muss immer in Verbindung mit weiteren Ermittlungen unter Betrachtung der gesamten Tatumstände bewertet werden. In allen Fällen müssen Spurenbefunde zunächst durch Vergleiche mit DNA-Speichelproben von Tatverdächtigen abgeglichen werden. Nur bei einer Übereinstimmung aller nachgewiesenen Merkmale kann ein Tatverdacht begründet werden. Bei den vorliegenden Fällen handelt es sich ausschließlich um Spur-Spur-Treffer. Durch das DNA-Muster der uwP können keine anderen Personen zu Unrecht in Verdacht geraten, Straftaten verübt zu haben.